



046/24

Beschlussvorlage
öffentlich

Kreuzungsvereinbarung für die Thomas- Müntzer-Straße

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum</i> 15.04.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsbeirat Zossen (Vorberatung)		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen (Vorberatung)	24.04.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen der Stadt Zossen (Vorberatung)	25.04.2024	Ö
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen (Vorberatung)	25.04.2024	Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen (Vorberatung)	29.04.2024	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	30.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Hauptverwaltungsbeamtin wird beauftragt, die vorliegende Kreuzungsvereinbarung

a) in der vorliegenden Form

oder

b) in der laut Protokoll geänderten Form

abzuschließen.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für:

Begründung

Die Landesstraße L 791 (Thomas-Müntzer-Straße / Luckenwalder Straße) von Mellensee nach Zossen kreuzt die Eisenbahnstrecke Nr. 6135 von Berlin Südkreuz nach Elsterwerda in Bahn-km 33,820 höhengleich.

Der Bahnübergang ist technisch gesichert. Die vorhandene Sicherung erfolgt mittels Halbschrankenanlage mit Blinklicht.

Beteiligte an der Kreuzung sind die DB InfraGO AG als Baulastträger des Schienenweges, der Landesbetrieb Straßenwesen als Baulastträger der Straße und des Radweges und die Stadt Zossen als Straßenbaulastträger des Gehweges.

Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den Bahnübergang zu beseitigen und durch eine Straßenüberführung zu ersetzen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

1	Eisenbahnkreuzungsvereinbarung Thomas-Müntzer-Strasse
2	Visualisierung Brücke TMS

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG
BÜ Ersatzmaßnahme - Neubau Straßenüberführung L791

Zwischen der

DB InfraGO AG

Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt a. Main

Vertragsabwickelnde Stelle:

DB InfraGO AG

Region Ost

Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Ost

Netz Berlin

Granitzstraße 55-56

13189 Berlin

- nachstehend **DB InfraGO AG** genannt -

und dem

Land Brandenburg

vertreten durch

den Landesbetrieb Straßenwesen

Vorsitzende des Vorstands

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

- nachstehend **Landesbetrieb Straßenwesen** genannt -

und der

Stadt Zossen

vertreten durch die

Bürgermeisterin

Marktplatz 20/21

15806 Zossen

- nachstehend **Stadt Zossen** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Infrastruktureinheiten (DB Netz AG und DB Station&Service AG) der Deutschen Bahn AG wurden innerhalb des Konzerns zu einer neuen gemeinwohlorientierten Infrastruktursparte zusammengelegt. Die DB Station&Service AG wurde als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung auf die DB Netz AG verschmolzen. Seit dem 27.12.2023 firmiert die DB Netz Aktiengesellschaft unter DB InfraGO AG, auf die als übernehmende Rechtsträgerin das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der DB Station&Service AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangen ist, § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG. Die DB Station&Service AG ist erloschen, § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG. Die dieser Vereinbarung beigefügten Planunterlagen, die bereits vor dem genannten Datum unter der Firmierung DB Netz AG erstellt und genehmigt wurden oder denen die Kreuzungsbeteiligten bereits zugestimmt hatten, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Landesstraße L 791 (Thomas-Müntzer-Straße / Luckenwalder Straße) von Mellensee nach Zossen kreuzt die Eisenbahnstrecke Nr. 6135 von Berlin Südkreuz nach Elsterwerda in Bahn-km 33,820 höhengleich.
- (2) Der Bahnübergang ist technisch gesichert. Die vorhandene Sicherung erfolgt mittels Halbschrankenanlage mit Blinklicht.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB InfraGO AG als Baulastträger des Schienenweges, der Landesbetrieb Straßenwesen als Baulastträger der Straße und des Radweges und die Stadt Zossen als Straßenbaulastträger des Gehweges.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den Bahnübergang zu beseitigen und durch eine Straßenüberführung zu ersetzen.
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 1 EKrG und der §§ 3, 13 Abs. 2 EKrG handelt.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:
 - a) Rückbau des technisch gesicherten Bahnüberganges
 - b) Neubau einer Straßenüberführung über die Bahnanlagen in einer zum bestehenden Bahnübergang nach Süden verschobenen Lage
 - c) Änderung der Landesstraße L791 zur Anbindung an die neue Straßenbrücke, ausgeführt als zweispurige Straße mit einem straßenbegleitenden, kombinierten Geh- und Radweg
 - d) Neubau von Straßendämmen und einer Stützwand zur Böschungsabfangung in den Brückenrampen
 - e) Bau einer Anliegerstraße als Gemeindestraße zur Anbindung vorhandener Grundstückszufahrten sowie der Gemeindestraße „Johneweg“ und eines Waldweges an die Landesstraße westlich der Bahnanlage
 - f) Bau eines Wirtschaftsweges zum östlichen Widerlager der Straßenbrücke
 - g) Bau von Anlagen zur Entwässerung der Straßenbrücke und Straßenfahrbahnen
 - h) Teilrückbau der Landesstraße L791 in den, durch die Ersatzmaßnahme überbauten und in den nach der Schließung des Bahnüberganges nicht mehr genutzten, für den Straßen- und Fußgängerverkehr eingezogenen Bereichen
 - i) Landschaftspflegerische Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - j) Maßnahmen zum Artenschutz
- (2) Beschreibung der nicht kreuzungsbedingten Maßnahme:
 - Entfällt -
- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:
 - Anlage 1: Erläuterungsbericht
 - Anlage 2: Übersichtslageplan (M 1:1000)
 - 4.2.01_UELP_ABS_B_DD_TEH_L791

- Anlage 3: Lageplan Bestand (M 1:1000)
 - 5.1.02_Lp_BS_ABS_B_DD_TEH_L791
- Anlage 4: Lageplan neues BW (M 1:500)
 - 7.3.1.01_LP_ABS_B_DD_TEH_L791
- Anlage 5: Höhenplan neues Bauwerk / Gradiente neuer Seitenweg (M 1:500/50)
 - 7.3.2.01_HP_ABS_B_DD_TEH_L791_L791
 - 7.3.2.02_HP_ABS_B_DD_TEH_L791_L791
 - 7.3.2.03_HP_ABS_B_DD_TEH_L791_L791
- Anlage 6: Bauwerksplan (Kreuzungsplan) neues Bauwerk
 - 7.2.1.1_IBW_SUE_END_ABS_BLN_DD_L791_LP_LS_Ansicht (M 1:250)
 - 7.2.1.2_IBW_SUE_END_ABS_BLN_DD_L791_Schnitte (M 1:100)
- Anlage 7: Straßenquerschnitt neues Bauwerk (M 1:50)
 - 7.3.3.01_QP_ABS_B_DD_TEH_L791_QP-01 bis QP-12
- Anlage 8: voraus. Flächeninanspruchnahme
 - 16.1.02_06-01_GEV_L791 (ohne Maßstab)
 - 16.1.1.01_05-01_GE... bis 16.1.1.13_05-13_GE... (M 1:1000/2000/5000)
- Anlage 9: Leitungsplan
 - neu_16.6.1.01_LP_LTG_ABS_B_DD_L791 (M 1:500/25)
- Anlage 10: Leitungskreuzungen
 - Zusammenstellung Leitungen Dritter
- Anlage 11: Bauzeiten und Finanzierungsplan
 - BZ-Finanzplan
- Anlage 12: Kostenzusammenstellung
 - Kostenberechnung m. Kostenübersicht
 - Kostenzusammenstellung
- Anlage 13: Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die DB InfraGO AG wird für die Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) beantragen.

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB InfraGO AG plant und führt die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a bis j aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 - StB 15/7174.2/4-6/3638859, durch.
- (2) Die DB InfraGO AG plant und führt die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen durch.
- (3) Ergeben sich durch die Maßnahmen nach § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 Abs. 2 EKrG bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren 2024-2027 vorgesehen. Der Baubeginn wird den Straßenbaulastträgern 6 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der

Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.

- (5) Der Beteiligte, welcher die Baudurchführung übernommen hat, haftet gegenüber dem anderen Beteiligten nicht für erhöhte kreuzungsbedingte Kosten aufgrund mangelhafter Leistungen des Auftragnehmers, bauvertraglicher Streitigkeiten oder Insolvenzen, es sei denn, ihm sind Pflichtverletzungen bei der Erfüllung seiner Bauherrenaufgaben anzulasten, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (6) Werden Leitungsanpassungen erforderlich, die auf Grundstücken des nicht baudurchführenden Beteiligten liegen, ist dieser verpflichtet, seine Rechte gegenüber dem für die Leitung zuständigen Dritten auszuüben und den baudurchführenden Beteiligten bei der Durchsetzung von Folge- und Folgekostenpflichten zu unterstützen.
- (7) Während der Bauausführung werden die Eisenbahnstrecke und die Straße ganz gesperrt. Der verbleibende Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 - StB 15/7174.2/4-6/3638859.
- (2) Für die 1. Hauptprüfung sind die DIN 1076 / Ril 804 einschließlich der mitgeltenden Unterlagen der DB InfraGO AG zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird den jeweiligen Träger der Erhaltungslast 6 Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig die genauen Termine für die Durchführung der 1. Hauptprüfung sowie der Abnahme bekannt geben.
- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:
 - DB_REF-System
 - DHHN 92
- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in 1-facher Ausfertigungen. Soweit die Bestandspläne neue Anlagen betreffen, müssen die Unterlagen folgenden Standard erfüllen: pdf; dwg

Bei vorhandenen Anlagen, die geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens 6 Monate nach Bauende übergeben.

- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt: pdf; dwg, dxf

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten / anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMDV ermittelt (u. a. Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen, ARS Nr. 8/1989 vom 17.05.1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89).
- (2) Die Kosten der Maßnahme nach § 2 betragen nach der als Anlage beigefügten Kostenzusammenstellung voraussichtlich ca. 62.233.378 EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit der Kreuzung der Eisenbahnstrecke mit der L791 und dem Radweganteil und der Kreuzung der Eisenbahnstrecke mit dem Gehweganteil zugeordnet.

Die Kostenteilung erfolgt auf Grund des Verhältnisses der anteiligen Breiten von Straße (6,50 m) zu Geh-/ Radweg (3,00 m). Daraus ergibt sich ein Verhältnis von 68,4211 % für die Straße zu 31,5789 % für den Geh-/ Radweg.

Nach § 13 Abs. 1 EKrG entfallen kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 43.397.004,99 EUR auf

- die DB InfraGO AG	14.465.668,33 EUR,
- den Landesbetrieb Straßenwesen	14.465.668,33 EUR und
- den Bund	14.465.668,33 EUR.

Nach § 13 Abs. 2 EKrG entfallen kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von 18.836.372,74 EUR auf

- die DB InfraGO AG	6.278.790,91 EUR,
- das Land Brandenburg	3.139.395,45 EUR und
- den Bund	9.418.186,37 EUR.

Gemäß § 13 Abs. 2 EKrG werden sie von der DB InfraGO AG zu einem Drittel, vom Land Brandenburg zu einem Sechstel und vom Bund zur Hälfte getragen.

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sog. Staatsdrittel nach § 13 Abs. 1 EKrG sowie die Kostenanteile nach § 13 Abs. 2 EKrG, welche der Bund bzw. das Land [Land, in dem der Bahnübergang liegt] zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln sind.

Der aufgeführte Kostenanteil des Landes [Land, in dem der Bahnübergang liegt] wird ebenso wie der Kostenanteil des Bundes zunächst als nicht der Umsatzsteuer unterliegend betrachtet. Sollte in der Folgezeit festgestellt werden, dass diese staatlichen Kostenanteile der Umsatzsteuer unterliegen, gehört diese zur Kostenmasse der Kreuzungsmaßnahme und ist bei der Abrechnung der Maßnahme zu berücksichtigen. Sind von der DB InfraGO AG rückwirkend Umsatzsteuerbeträge zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer

steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechend geltend gemachten Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung vom Vergütungsschuldner zusätzlich geschuldet. Die Zahlung an die DB InfraGO AG ist fällig, wenn die DB den Vergütungsschuldner darüber schriftlich informiert.

Die Beteiligten gehen vorläufig im Hinblick auf eine laufende steuerrechtliche Prüfung davon aus, dass der Straßenbaulastträger seine nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen nicht als Unternehmer ausführt. Diese Annahme hat kein Präjudiz für die noch zu treffende Entscheidung der Finanzverwaltung.

Kann sich der Straßenbaulastträger zukünftig nicht mehr auf die Anwendung des § 2b Abs. 1 UStG berufen und ist er auch nach anderen Vorschriften nicht als Nicht-Unternehmer tätig oder zeigt er seine Unternehmereigenschaft gegenüber dem anderen Beteiligten an, sind die von ihm erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar und entsprechend den gesetzlichen Regelungen ggf. umsatzsteuerpflichtig. Darüber hinaus behält sich der Leistende das Recht vor – soweit gesetzlich zulässig – auf eine Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten (Option nach § 9 UStG). Der Verzicht ist dem anderen Beteiligten schriftlich anzuzeigen.

Ist eine vereinbarte Leistung umsatzsteuerpflichtig, so verstehen sich die in dieser Vereinbarung benannten Entgelte grundsätzlich als Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Haben die Beteiligten lediglich die Weiterberechnung der bei Ausführung der Leistung entstehenden Kosten vereinbart, ist das Leistungsentgelt ggf. nachträglich anzupassen, soweit der Leistende einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Sollten Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht eine abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung der Leistungen nach dieser Vereinbarung vertreten, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine (korrigierte) Rechnung nach Maßgabe des § 14 UStG ausstellen und zusammen mit entsprechendem Nachweis über die abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung dem Leistungsempfänger zukommen lassen (z. B. bestandkräftiger Bescheid nebst Korrespondenz, Betriebsprüfungsbericht o. ä.). Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger zusätzlich zu dem in dieser Vereinbarung benannten Entgelt zu zahlen, soweit der Leistende die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Die Ausgleichspflicht gilt bei einer Verminderung der Umsatzsteuer für den Leistenden entsprechend. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Erteilung einer (korrigierten) Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht nebst zusätzlichen Unterlagen.

- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen.

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB InfraGO AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB InfraGO AG dar, die vom BMDV anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB InfraGO AG mitgeteilt (vgl. Rundschreiben (RS) BMDV vom 10.06.2010 - StB 15/7174.2/5-07/ 1220977).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 Abs. 2 der 1. EKrV in Höhe von 20 % der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMDV vom 28.09.2004 - S 16/78.11.00/13 B 03).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB InfraGO AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (RS BMDV vom 23.01.2003 - S 16/78.11.00/2 Va 03 und vgl. RS BMDV vom 23.08.2005 - S 16/78.11.00/1 BE 05).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB InfraGO AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB InfraGO AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

(1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859.

a) Die Kreuzungsbeteiligten vereinbaren, dass die Rechnungslegung und der Austausch der rechnungsbegründenden Unterlagen elektronisch erfolgen.

Die Rechnungslegung an den Straßenbaulastträger erfolgt im Format: X-Rechnung / PDF. Die weiteren Einzelheiten (Empfangskanal, Leitweg-ID, etc.) sind der/den benannter/n Ansprechperson/en der DB InfraGO AG zeitnah mitzuteilen.

Die Rechnungslegung an die Netz AG erfolgt im Format: X-Rechnung. Die weiteren Einzelheiten (Empfangskanal, Leitweg-ID, etc.) können dem Online-Lieferantenportal der DB AG in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden (<https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/Bestandslieferanten/Rechnungsstellung#>; Änderungen des Links sind dem Straßenbaulastträger auf Anfrage zeitnah mitzuteilen).

(2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.

- Entfällt -

(3) Die Schlussrechnung wird von der DB InfraGO AG erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

(1) Der Landesbetrieb Straßenwesen und die Stadt Zossen dulden die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.

(2) Der Landesbetrieb Straßenwesen und die Stadt Zossen gestatten der DB InfraGO AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB InfraGO AG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen, die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurden.

(3) Die DB InfraGO AG führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

§ 9 Erhaltung und Verkehrssicherungspflicht

(1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält

a) die DB InfraGO AG die Bahnanlagen,

- b) der Landesbetrieb Straßenwesen die Straßenanlagen, insbesondere die Landesstraße L791, den Wirtschaftsweg, die Stützwand (für den Damm mit Fahrbahn und gem. Geh-/Radweg) und die technische Unterhaltung der Querungshilfe,
 - c) die Stadt Zossen die Straßenanlagen, insbesondere den gemeinsamen Geh-Radweg inkl. Absturzsicherung, die betriebliche Unterhaltung der Querungshilfe, die Anliegerstraße, die Treppen mit Zugang zur Anliegerstraße und die Beleuchtung
- (2) Die Verankerungen der Oberleitungsanlagen an der Straßenüberführung und die Entwässerung der Eisenbahnanlagen unterhalb der Straßenüberführung gehören zu den Eisenbahnanlagen.
 - (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
 - (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und die Verkehrswege unterhalb der Straßenüberführung zwischen den an die Eisenbahnanlagen angrenzenden Stützen obliegt der DB InfraGO AG.
 - (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB / § 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern festgestellte Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme. Erfolgt die Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme der Anlage vor der Abnahme, beginnt die Pflicht zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung der Anlagen durch den Erhaltungspflichtigen mit der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme.

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die DB InfraGO AG dem Straßenbaulastträger unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahntwässerung, wenn diese hierfür ausreichend dimensioniert ist und die Einleitung im Einklang mit bestehenden Genehmigungen für die Entwässerungsanlage steht. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.
- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern.

Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.

- (4) Ansprechpartner der Straßenbaulastträger für diese Maßnahme ist:

Landesbetrieb Straßenwesen
Heiko Pfretzschner
Dienststätte Wünsdorf
Am Baruther Tor 12 / Haus 134-1
15806 Zossen

Stadt Zossen
Die Bürgermeisterin
Marktplatz 20
15806 Zossen

- (5) Ansprechpartner der DB InfraGO AG für diese Maßnahme ist:

DB InfraGO AG
Projekte Berlin - Dresden
I.II-O-B-B
Nahmitzer Damm 12
12277 Berlin

§ 11 Genehmigungen

- (1) Die Vereinbarung bedarf wegen der in § 6 vorgesehenen Kostenanteile des Bundes und des Landes Brandenburg der Genehmigung des BMDV und der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Die DB InfraGO AG wird die Genehmigung des BMDV beantragen.

Die DB InfraGO AG wird die Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragen.

- (2) Die DB InfraGO AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung für alle Eisenbahnanlagen und diese Anlagen berührende Maßnahmen eine fachtechnische Stellungnahme (FTS Schiene) beim Eisenbahn-Bundesamt.
- (3) Die Straßenbaulastträger veranlasst vor Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung für alle Straßenanlagen und diese Anlagen berührende Maßnahmen eine fachtechnische Stellungnahme (FTS Straße) bei der zuständigen Landesbehörde.

§ 12 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

- (3) Für den Fall, dass sich im Rahmen einer Genehmigung, Gewährung oder Fachtechnischen Stellungnahme nach § 11 eine abweichende Zuordnung der kreuzungsbedingten Kosten ergibt, verpflichten sich die Parteien diese Zuordnung in der Vereinbarung zu übernehmen. Ergeben sich danach nicht-kreuzungsbedingte Kosten, sind diese anhand der Zugehörigkeit der Anlagen von dem jeweiligen Baulastträger zu tragen.

§ 13 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 6-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigung.

....., den

....., den

.....

.....

DB InfraGO AG

DB InfraGO AG

(Dr. Kellner, Imke)

(Gläser, Manuela)

....., den

....., den

.....

.....

Landesbetrieb Straßenwesen

Stadt Zossen

[Namen in Druckschrift wiederholen]

(.....)

(.....)

2

BÜ-Ersatzmaßnahme Thomas-Müntzer-Str./L791 3

Straßenüberführung am ehemaligen Bahnübergang, Blick aus Zossen nach Süden

